

**Antwort****der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/90 –**

**Schaffung eines Naturwalderbes auf fünf Prozent der bundesdeutschen Waldfläche****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundesregierung hat sich in ihrer nationalen Biodiversitätsstrategie das Ziel gesetzt, fünf Prozent der Wälder einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, also aus der Nutzung zu nehmen. Bei 11,076 Millionen Hektar Wäldern in Deutschland sind das zirka 554 000 Hektar. Bei den Staatswäldern soll dieser Anteil zehn Prozent betragen. Bei 33,3 Prozent Staatswäldern im Jahr 2002 (Tendenz abnehmend) wären das zirka 368 500 Hektar.

Wenn die Bundesregierung ihr Ziel ernst nimmt, dann kann es dabei nicht um einen vorübergehenden Nutzungsverzicht gehen, der kurzfristig wieder aufgehoben werden kann. Vielmehr müsste der dauerhafte Verzicht auf Nutzung rechtlich abgesichert werden.

Unklarheit besteht immer noch darüber, wie viel rechtlich gesicherte Naturwaldfläche in Deutschland bereits besteht. Die Bundesregierung hat hierzu auch in der Beantwortung verschiedener Anfragen keine Klarheit geschaffen. Vielmehr wurde zum Teil versucht, sämtliche Wälder, die zum Beispiel im Kleinprivatwald bis auf weiteres nicht genutzt werden, auf die fünf Prozent anzurechnen, um zu begründen, dass keine oder kaum zusätzliche Waldflächen benötigt werden, um das Ziel zu erreichen. Diese Flächen können jedoch nicht als „einer natürlichen Entwicklung überlassen“ gelten, da der Nutzungsverzicht keine gezielte, dauerhafte Maßnahme ist, sondern jederzeit wieder aufgehoben werden kann.

Zur Umsetzung des Fünf-Prozent-Ziels sollte ein Pool an gesicherten, aus der Nutzung genommenen Wäldern geschaffen werden, der mindestens fünf Prozent der gesamten Wälder in Deutschland umfasst. An diesem Pool könnten sich unterschiedliche staatliche und private Institutionen und Stiftungen beteiligen. Das heißt, das zu schaffende Naturwalderbe muss nicht unbedingt in einer Hand liegen. Sinnvoll wäre es aber, wenn es ein organisatorisches Dach für die Wälder gäbe.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Bundesregierung hat am 7. November 2007 eine Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen. Die Strategie enthält zu allen biodiversitätsrelevanten Themen Visionen und Ziele sowie in den prioritären Aktionsfeldern Maßnahmen der staatlichen und nicht-staatlichen Akteure. Die Strategie erhebt jedoch nicht den Anspruch eines abschließenden Handlungskataloges. Die Notwendigkeit für neue, zur Erfüllung der Strategie nötige Maßnahmen wird fortlaufend sorgsam auf der Basis bereits ergriffener Maßnahmen, Untersuchungen und Erhebungen über ihre Wirkungen und aus neuen Erkenntnissen im Laufe der Verfolgung der Strategie geprüft. Eine wesentliche Rolle spielen dabei auch die für die Durchführung vielfach zuständigen Bundesländer, die die erforderliche regionale Diversität garantieren. Darüber hinaus sind nicht nur Regierungen, sondern auch alle anderen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure zum Handeln aufgefordert. Maßnahmen im Wald sollen gemeinsam mit den Eigentümern entwickelt werden. Die langen Produktionszeiträume im Wald und in der Forstwirtschaft erfordern eine langfristig ausgerichtete Betrachtungsweise. Dies betrifft vor allem die Langfristigkeit von Maßnahmen und ihrer Wirkungen.

Die Bundesregierung hält an der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt fest und wird in der 17. Legislaturperiode – wie in der Strategie vorgesehen – einen umfassenden Bericht über die Erreichung der Ziele vorlegen.

1. Welche Bundesbehörden, Bundesanstalten (z. B. die Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten, BImA), bundeseigenen Gesellschaften (z. B. die Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft, BVVG, oder die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft, LMBV), Bundes-Stiftungen (z. B. Deutsche Bundesstiftung Umwelt, DBU) und sonstigen bundeseigenen Institutionen sind Eigentümer von wie vielen Hektar Wald?
2. Für wie viele Hektar Wald der oben genannten Institutionen sind jeweils kurz-, mittel- oder langfristig die Privatisierung, und für wie viele jeweils der dauerhafte Verbleib in Bundeseigentum vorgesehen?
5. Welche bundeseigenen oder privaten Institutionen, Stiftungen oder Gesellschaften sind Eigentümer von wie vielen Hektar dieser aus der Nutzung genommenen Wälder?

Die Fragen 1, 2 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) befinden sich derzeit rd. 80 000 ha Liegenschaftsfläche mit Wald. Da es sich bei den Objekten überwiegend um Flächen aus ehemaliger militärischer Nutzung handelt, beträgt die Offenland/Waldverteilung ein Drittel zu zwei Drittel. Damit verfügt die Bundesanstalt über rund 50 000 ha Waldfläche<sup>1)</sup>. Hierin sind Dienstliegenschaften, die für die Ressorts verwaltet werden, nicht enthalten.

<sup>1)</sup> Im Koalitionsvertrag der CDU/CSU/SPD-geführten Bundesregierung der 16. Legislaturperiode wurde die unentgeltliche Flächenübertragung von insgesamt 125 000 ha gesamtstaatlich repräsentativer Naturschutzflächen beschlossen. Von diesen wurden in einer 1. Tranche rd. 100 000 ha identifiziert. Die Bundesanstalt ist mit rund 70 000 ha Naturschutzfläche an der 1. Tranche beteiligt (DBU 46 300 ha, Grünes Band 7 000 ha und Länderpaket 15 700 ha). Die Flächenabgabe ist bei den genannten Zahlen berücksichtigt.

Inwieweit Flächen der Bundesanstalt für die im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vorgesehene Übertragung von den noch ausstehenden 25 000 ha national wertvoller Naturflächen in Anspruch genommen werden, ist derzeit nicht absehbar. Festzuhalten ist, dass aus den Liegenschaften der Bundesanstalt zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen nach Naturschutzgesetz im Rahmen von Bundesbaumaßnahmen geeignete Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Über die Eignung des dann noch verbleibenden Teils der Waldfläche für eine Nutzungsaufgabe kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Die DBU Naturerbe GmbH als Tochtergesellschaft der DBU übernimmt rund 46 000 ha an Naturerbeflächen. Davon sind ca. 38 000 ha Wald. Die liegenschaftsspezifischen Leitbilder sehen vor, diesen Wald kurz- bis langfristig vollständig aus jeglicher wirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Damit stehen diese Flächen vollständig für ein Waldnaturerbe zur Verfügung.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist noch Eigentümer von ca. 4 354 ha Waldflächen. Die gesamte Fläche wird vermarktet. Alle Waldflächen werden entsprechend den Vorgaben von Abschlussbetriebsplänen forstfachlich bewirtschaftet. Kippenaufforstungen auch mit Zielsetzung Naturschutz/natürliche Entwicklung können in der ersten Waldgeneration nicht vollständig ohne Pflege- und Umbaumaßnahmen bestehen. 935 ha Waldflächen sind Bestandteil der LMBV-Übertragungsflächen zum Nationalen Naturerbe.

Die LMBV hat bisher ca. 2 775 ha Waldflächen zur vorrangigen Sicherung von Naturschutzziele vermarktet. Käufer waren insbesondere:

- Heinz Sielmann Stiftung
- NABU-Stiftung Nationales Naturerbe und verschiedene NABU-Regionalverbände
- BUND
- Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
- Sächsische Landesstiftung für Natur und Umwelt

Die Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG) verfügt noch über rund 80 000 ha Waldflächen. Die BVVG plant, den Verkauf von etwa 50 000 ha Waldflächen, der zum Teil an Erwerbsberechtigte nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz erfolgen wird, im Wesentlichen bis zum Jahr 2014 abzuschließen. Weitere etwa 30 000 ha Waldflächen unterliegen der Restitution oder sind als Flächen des Nationalen Naturerbes an Natur-schutzträger zu übertragen.

3. Wie viele Hektar Wald sind in Deutschland dauerhaft und rechtlich gesichert einer natürlichen Entwicklung überlassen bzw. aus der Nutzung genommen?
4. Welche Waldgesellschaften finden sich auf diesen aus der Nutzung genommenen Flächen, bzw. welche Waldgesellschaften wären dort standorttypisch und könnten sich dort entwickeln?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Belastbare Zahlen über den Umfang der Waldflächen mit natürlicher Entwicklung liegen derzeit auf Bundesebene nicht vor. Die Bundesregierung treibt daher in Zusammenarbeit mit den Bundesländern eine verbesserte Erfassung der bestehenden Flächenanteile von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung voran. Dies wird die Entscheidungsgrundlage für eventuell notwendige weitere

Maßnahmen sein. Hierbei wird der öffentliche Wald unter dem Gesichtspunkt seiner besonderen Sozialpflichtigkeit, wie sie in den Landeswaldgesetzen definiert wird, berücksichtigt.

6. Auf welche Art und Weise plant die Bundesregierung das Ziel zu erreichen, fünf Prozent der bundesdeutschen Wälder einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, also ein Naturwalderbe auf fünf Prozent der bundesdeutschen Waldfläche zu schaffen?

Mit dem vorhandenen Instrumentarium (Förderung z. B. von Naturschutzgroßprojekten gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, Vertragsnaturschutz und Unterschutzstellung) stehen geeignete Möglichkeiten zur Verfügung.

7. Wie will die Bundesregierung hierbei sicherstellen, dass alle heimischen Waldgesellschaften in ausreichender Biotopgröße und Anzahl berücksichtigt werden?

Mit der Erfassung der Lebensraumtypen liegen Anhaltswerte vor.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es notwendig ist, den Status „einer natürlichen Entwicklung überlassen“ bzw. „aus der Nutzung genommen“ rechtlich so abzusichern (per Gesetz, per Stiftung oder durch vertragliche Regelungen), dass er vom Eigentümer nicht ohne Weiteres aufgehoben werden kann, und wenn nein, warum nicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung um eine heterogene Kategorie von Flächen, welche nicht bzw. nicht mehr bewirtschaftet werden. Hierzu gehören beispielsweise ebenso die Kernzonen von Nationalparks und Biosphärenreservaten wie Naturwaldreservate sowie Referenzflächen und andere nicht begehbbare Flächen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es für die öffentliche Hand und die sonstigen Träger des zukünftigen Naturwalderbes notwendig ist, die betreffenden Waldflächen zum erheblichen Teil zu erwerben, weil von Privatwaldbesitzern der Verzicht auf die Nutzung ihres Waldes nicht entschädigungslos erwartet werden kann, und wenn nein, warum nicht?
10. Plant die Bundesregierung Entschädigungszahlungen für Privatwaldbesitzer, die auf die Nutzung ihres Waldes verzichten, und wenn ja, wie sollen diese Zahlungen ausgestaltet, und aus welchen Haushaltstiteln finanziert werden?
11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass anstelle einmaliger oder dauerhafter Entschädigungszahlungen für Privatwaldbesitzer der Erwerb der betreffenden Waldflächen durch die öffentliche Hand und die sonstigen Träger des zukünftigen Naturwalderbes die vorteilhaftere Alternative wäre, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9, 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Auch die Übernahme der Flächen in die öffentliche Hand stellt eine Kostenbelastung dar. Es bleibt zu prüfen, welche Maßnahmen die wirtschaftlichere ist.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass vor dem Hintergrund der geplanten Schaffung eines Naturwalderbes und des Bedarfs, hierfür Waldflächen zu erwerben, ein Privatisierungsmoratorium für die bundeseigenen Wälder angebracht wäre, um prüfen zu können, welche bundeseigenen Wälder für die Einbringung in das Naturwalderbe geeignet sind, und um ggf. Waldflächen mit privaten Eigentümer tauschen zu können, die nur bereit sind, Wälder für das Naturwalderbe zu verkaufen, wenn sie stattdessen andere Wälder zur Bewirtschaftung erhalten können, und wenn nein, warum nicht?

Über Maßnahmen der Länder liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Bundesanstalt hat die Veräußerung von gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzflächen, die sich für eine Nutzungsaufgabe eignen, seit Beginn des Projekts Nationales Naturerbe in einem Umfang von rd. 70 000 ha unterlassen und sie an Träger des Naturschutzes gemäß Haushaltsvermerk 60.1 zu Kapitel 0807 übertragen bzw. für die Übertragung vorgesehen. Mit einem nur geringen Eigentumsanteil der gesamten Waldfläche Deutschlands hat der Bund bzw. die Bundesanstalt somit einen gesamtstaatlich bedeutungsvollen Beitrag geleistet.

Grundsätzlich hat gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Bundesanstalt nicht betriebsnotwendiges Vermögen wirtschaftlich zu veräußern.

Ein derartiges Moratorium steht im übrigen dem Privatisierungsauftrag nach dem Treuhandgesetz und dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz für die noch verkaufsfähigen Waldflächen der BVVG entgegen.

13. In welchem Maße rechnet die Bundesregierung damit, dass Privatwaldbesitzer einen Teil ihrer Wälder freiwillig in das zu schaffende Naturwalderbe einbringen werden?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

14. Welchen Finanzbedarf sieht die Bundesregierung für die Schaffung des Naturwalderbes auf fünf Prozent der Waldfläche Deutschlands?
15. Welche Mittel plant die Bundesregierung in den nächsten Jahren für die Schaffung des Naturwalderbes bereitzustellen?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammen beantwortet.

Für den Abschluss von Vereinbarungen zum Vertragsnaturschutz sind die Länder zuständig. Die Bundesregierung wird die hierzu mit den Ländern zu führenden Gespräche vorantreiben. Waldumweltmaßnahmen können im Rahmen der ELER-Verordnung von der EU kofinanziert werden.

16. Welchen freiwilligen Finanzierungsanteil von Privatpersonen und nicht-staatlichen Institutionen hält die Bundesregierung zur Finanzierung des Naturwalderbes für realistisch?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

17. Wird die Bundesregierung für das Naturwalderbe ein organisatorisches Dach schaffen, und wenn nein, warum nicht?

Ein gemeinsames Dach ist aufgrund der Länderzuständigkeit nicht vorgesehen.

18. Nach welchen Kriterien wird die Bundesregierung Wälder für das Naturwälderbe auswählen, und wie wird sichergestellt, dass diese sich sinnvoll in das nationale Biotopverbundsystem einfügen?

Die konkrete Auswahl obliegt den Ländern.

elektronische Vorab-Fassung\*

**elektronische Vorab-Fassung\***

**elektronische Vorab-Fassung\***